

Anmeldung Ummeldung Abmeldung



Vom ich zum wir -
Eine starke Gemeinschaft!

SG Einheit Halle e.V.
Merseburger Str. 168
06110 Halle (Saale)
Telefon: (0345) 4441661
Telefax: (0345) 1226274
sportverein@sg-einheit-halle.de
www.sg-einheit-halle.de

Amtsgericht Halle Str.-
Nr.: 110/143/44367

Vereinsregister
Amtsgericht Stendal
VR20269

Präsidentin
Kerstin Godenrath

Vizepräsident
Steven Karnstedt

Geschäftsführer
Michael Koch

Finanzen
Heiko Bänsch

Öffentlichkeitsarbeit
Thomas Haller

Bankverbindung
Saalesparkasse Halle

IBAN:
DE03800537620388010948

BIC:
NOLADE21HAL

Cricket
Fußball
Gesundheitssport

Kindersport
Line Dance

Schach
Ski
Sportakrobatik
Volleyball

Wassersport

Datum: _____ Mitgliedsnummer: _____
(vom Antragssteller auszufüllen) (vom Vorstand auszufüllen)

Abteilung: _____ Beitrag/Jahr: _____ Euro
(vom Antragssteller auszufüllen) (von der Abteilung auszufüllen)

IN DRUCKBUCHSTABEN AUSFÜLLEN!

Aktuelle Daten des Mitgliedes Alle mit Sternchen* gekennzeichneten Felder sind Pflichtfelder:

Name* _____ Vorname* _____

Geschlecht* männlich: _____ weiblich: _____ divers: _____

Straße* _____ Hausnr.:* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Geburtstag* _____ Tel./Mobil _____

Email-Adresse* _____

Aktuelle Daten des gesetzlichen Vertreters (nur wenn das Mitglied unter 18 Jahren ist)

Name* _____ Vorname* _____

Straße* _____ Hausnummer* _____

PLZ* _____ Ort* _____

Geburtstag* _____ Tel./Mobil _____

Bei Ummeldung, bisherige Daten:

Grund der Ummeldung: Umzug Heirat Adoption

Name _____ (ehem. Name, z.B. vor Heirat o. Adoption)

Anschrift bisher:

Straße _____ Hausnummer _____

PLZ _____ Ort _____

Neuer Name/Neue Anschrift (siehe oben) gültig ab/seit: _____

Bei Abmeldung (von der Abteilung auszufüllen)

Alle offenen Beiträge sind beglichen

Alle vereinseigenen Materialien wurden zurückgegeben

Datum _____ Unterschrift _____
(Trainer/Abteilungsleiter)

Das Mitglied bzw. der gesetzliche Vertreter akzeptieren mit der Unterschrift die Beitragsordnung und die Satzung.

Zahlungsziel*

jährlich zum 01.01. halbjährlich zum 01.01. u. 01.07.

vierteljährlich zum 01.01., 01.04., 01.07. u. 01.10.

Halle (Saale), den _____

Antragsteller Gesetzlicher Vertreter Abteilungsleiter Vorstand

Gebucht

MV Datensicherung

IVY Bestätigung

Datum:

Unterschrift:



Beitragsordnung der SG Einheit Halle e.V.

§1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung der SG Einheit Halle e.V. (§9 Abs.5). Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder an den Verein. Sie kann vom erweiterten Vorstand oder der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden. Neu gegründete Abteilungen übernehmen die Beitragsordnung. Die Ergänzung der Beitragsordnung obliegt in diesem Fall dem Vorstand

§2 Beschlüsse

Der erweiterte Vorstand beschließt die Höhe des Mindestbeitrages, das Aufnahmeentgelt und die Umlagen. Die jeweiligen Abteilungen beschließen den Deckungsbeitrag. Änderungen des Deckungsbeitrages bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.

§3 Beiträge

Beitragsklasse	Mitgliedsform		Beitragshöhe in € pro Monat / Jahr
- 01.	Fußball	Herren , Frauen	15,00 / 180,00
- 01.1	Fußball	U19, Nachwuchs, Alte Herren	12,00 / 144,00
- 02.	Gesundheitssport		12,00 / 144,00
- 02.1	Gesundheitssport	ermäßigt	10,00 / 120,00
- 03.	Cricket	Herren	15,00 / 180,00
- 03.1	Cricket	U19, Nachwuchs	12,00 / 144,00
- 04.	Line Dance		12,00 / 144,00
- 05.	Schach		08,00 / 96,00
- 05.1	Schach	ermäßigt	08,00 / 96,00
- 06.	Ski		10,00 / 120,00
- 06.1	Ski	ermäßigt	09,00 / 108,00
- 07.	Volleyball		17,00 / 204,00
- 07.1	Volleyball	ermäßigt	14,00 / 168,00
- 08.	Sportakrobatik	Mit Wettkampfteilnahme	25,00 / 300,00
- 08.1	Sportakrobatik	Ohne Wettkampfteilnahme	10,00 / 120,00
- 09.	Wassersport	Erwachsene	12,00 / 144,00
- 09.1	Wassersport	U18	10,00 / 120,00
- 10.	Tischtennis	Erwachsene	08,00 / 96,00
- 10.1	Tischtennis	U18	08,00 / 96,00
- 11	Gymnastik	mit Wettkampfteilnahme	20,00 / 240,00
- 11.1	Gymnastik	Ohne Wettkampfteilnahme	10,00 / 120,00
- 12.	Leichtathletik		15,00 / 180,00
- 13.	Mitglieder	Passiv	08,00 / 96,00
- 14.	Ehrenmitglieder / Mitglieder mit Beitragsfreistellung		beitragsfrei



Beitragsordnung der SG Einheit Halle e.V.

1. Zusammensetzung des Beitrages:

Mindestbeitrag von aktuell 08,00 / 96,00 € pro Monat / Jahr und Deckungsbeitrag der jeweiligen Abteilung.

2. Aufnahmeentgelt:

Für die Aufnahme in den Verein ist ein einmaliges Aufnahmeentgelt in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Das Aufnahmeentgelt wird mit der ersten Beitragszahlung erhoben.

3. Beitragshöhe:

Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliedsstatus maßgebend. Mitglieder in mehreren Abteilungen zahlen nur den höchsten Beitrag in voller Höhe. In den jeweils anderen Abteilungen fällt nur der Deckungsbeitrag an.

4. Ermäßigte Beiträge und Beitragsfreistellung:

Passive Beitragsformen und Beitragsfreistellungen der Beitragsklassen 13 und 14 müssen beantragt, die Begründung mit entsprechenden Unterlagen nachgewiesen werden. Ist es dem Mitglied aus tatsächlichen Gründen (z.B. schwere Krankheit, Schwangerschaft, Auslandsaufenthalt usw.) über einen absehbaren Zeitraum nicht möglich am Vereinsleben teilzunehmen, kann eine befristete Beitragsfreistellung schriftlich beantragt werden. Diese ist von der Abteilungsleitung zu prüfen und vom Vorstand zu genehmigen. Ein Rechtsanspruch hieraus besteht nicht. Während der Zeit der Beitragsfreistellung ruhen die Rechte des Mitglieds.

5. Änderungen:

Die Änderungen der persönlichen Angaben (Name, Adresse, Kommunikationsdaten, Bankverbindung etc.) sind unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

6. Versicherung:

Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen/ Anhalt e.V.

7. Lastschrift / Überweisung:

Der Mitgliedsbeitrag wird durch das SEPA- Basislastschrift- Mandat zur Fälligkeit eingezogen. Das SEPA- Basis- Lastschriftverfahren ist Bestandteil des Mitgliedsantrages.

Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen können, entrichten ihre Beiträge zur Fälligkeit auf das Vereinskonto laut §5.

Beitragsordnung der SG Einheit Halle e.V.



8. Fälligkeit:

Der Mitgliedsbeitrag ist bei einer Zahlungsweise von:

- Jährlich zum 05.01. des laufenden Jahres,
- Halbjährlich zum 05.01. und 05.07. des laufenden Jahres und
- Vierteljährlich zum 05.01., 05.04., 05.07. und 05.10. des laufenden Jahres

fällig.

9. Mahnungen, Gebühren, Zinsen:

- 1. Mahnstufe, 5,00 € 30 Tage nach Fälligkeit
- 2. Mahnstufe 8,00 € 14 Tage nach der 1. Mahnstufe
- Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz der EZB nach Verstreichen des Zahlungszieles der 2. Mahnstufe.

§4 Datenerhebung

Die personengeschützten Daten der Mitglieder werden in dem vereinseigenen EDV- System gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) erhoben und verarbeitet.

§5 Vereinskonto

Bank: Saalesparkasse Halle
IBAN: DE03 8005 3762 0388 0109 48
BIC: NOLADE21HAL

§6 Vereinsaustritt:

Beiträge sind bis zum Ende der Mitgliedschaft zu zahlen.

Die Beitragsordnung wurde am 27.02.2024 durch den erweiterten Vorstand einstimmig beschlossen und tritt ab dem 01.04.2024 in Kraft.

Der Vorstand

SATZUNG



§ 1 Name und Sitz

1. Die Sportgemeinschaft führt als eingetragener Verein im Sinne der §§ 21 ff. BGB den Namen „SG Einheit Halle e. V.“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Halle (Saale). Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stendal unter der Nummer VR 20269.
3. Das Geschäftsjahr der Sportgemeinschaft ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Die Sportgemeinschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck der Sportgemeinschaft ist die Förderung der komplexen Entwicklung des Sports und aller damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, eines vielseitigen Trainings- und Wettkampfbetriebs sowie des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens der Mitglieder.
3. Die Sportgemeinschaft gewährleistet die Rechte der demokratischen Mitbestimmung der Mitglieder.
4. Die Sportgemeinschaft ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mittelverwendung/Steuerbegünstigung

1. Die Sportgemeinschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel der Sportgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln der Sportgemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sportgemeinschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4 Verbandsanschluss

Ergänzend zum Inhalt dieser Satzung und Ordnungen der Sportgemeinschaft gelten für aktive Mitglieder die Satzungen/Richtlinien und Ordnungen des Landessportbundes Sachsen-Anhalt sowie der einzelnen Fachverbände, denen die Abteilungen angehören, ergänzend.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder werden durch die vorliegende Satzung geregelt. Für Streitigkeiten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, ist der ordentliche Rechtsweg erst nach Anhörung durch den Vorstand zulässig.

§ 6 Untergliederung der Sportgemeinschaft

Die Sportgemeinschaft gliedert sich in Abteilungen, die ausschließliche Pflege ihrer Sportart betreiben. Jedes Mitglied kann in beliebig vielen Abteilungen Sport treiben.

Weiterhin können allgemeine Sportgruppen wirken.

§ 7 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Sportgemeinschaft unter 16. Jahre wird das Stimmrecht automatisch an einen gesetzlichen Vertreter übertragen.
2. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Antrag erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Bei Ablehnung durch den Vorstand besteht keine Verpflichtung zur Bekanntgabe der Gründe. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar.
3. Die Mitgliedschaft beginnt am Tage nach der Aufnahmeentscheidung des Vorstands.
4. Rechte aus der Mitgliedschaft können frühestens mit dem Beginn des Kalendermonats geltend gemacht werden, der auf die Zahlung des Aufnahmeentgeltes und des Mitgliedsbeitrages folgt. Nach Zahlungseingang erhält das Mitglied einen Mitgliedsausweis.
5. Personen, die sich besonders um die Entwicklung der Sportgemeinschaft verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.
2. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nach Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Quartalsende zulässig. Die Mitgliedschaft gilt erst für beendet, wenn alle sich im Besitz des Mitglieds befindlichen Materialien und Gegenstände die der SG Einheit Halle e.V. gehören, zurückgegeben wurden.
3. Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen mit sofortiger Wirkung durch einstimmigen Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem auszuschließenden Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekannt zu machen.
4. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstands steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen. Wird Berufung nicht oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluss, sodass die Mitgliedschaft als beendet gilt.
5. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 9 Mitgliedsbeiträge/Beitragsordnung

1. Von den ordentlichen Mitgliedern (aktive, passive Mitglieder) wird ein Mindestbeitrag, der zur Förderfähigkeit führt, erhoben. Den Mindestbeitrag legt der erweiterte Vorstand fest. (Erläuterung, erweiterter Vorstand: Vorstandsmitglieder und Abteilungsleiter)
2. Kosten, die darüber hinaus für jede Abteilung entstehen, werden als Mitgliedsbeitrag in der jeweiligen Abteilung erhoben.
3. Über Intervalle und Fälligkeit bestimmt der erweiterte Vorstand.
4. Ist ein Mitglied länger als 6 Monate mit der Zahlung von Beiträgen in Rückstand und trotz schriftlicher Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen erfolgt der Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand. (i.V. § 8 Abs. 4)
5. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur in Absprache der Abteilungen mit dem Vorstand geändert werden.

§ 10 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind insbesondere berechtigt:

- sich in der gewählten Sportart zu betätigen,
- bei besonderem Leistungsvermögen gefördert zu werden,

- die Sportanlagen und -geräte entsprechend den dafür geltenden Bestimmungen zu nutzen,
- bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen,
- durch Ausübung des Stimmrechts an den Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlungen teilzunehmen,
- die persönliche Teilnahme an Verhandlungen, die seine Person, seine Tätigkeit oder sein Verhalten betreffen, zu erwirken.

§ 11 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder der Sportgemeinschaft sind verpflichtet:
 - für Ethik und Moral des Sports einzutreten,
 - an sportlichen Veranstaltungen aktiv teilzunehmen,
 - die Bestimmungen der Satzung und der Vorstände zu befolgen,
 - die in der Abteilung festgelegten Beiträge laut Beitragsordnung pünktlich zu bezahlen,
 - die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln.
 - Adressänderungen sind unverzüglich, schriftlich der Abteilung oder dem Vorstand mitzuteilen.

§ 12 Organe der Sportgemeinschaft

Die Organe der Sportgemeinschaft sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Pressewart und dem Geschäftsführer.
2. Der erweiterte Vorstand (Gesamtvorstandschafft) besteht aus
 - a) dem Vorstand und
 - b) den Abteilungsleitern.

Die Sportgemeinschaft wird jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands nach außen vertreten.

§ 14 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten der Sportgemeinschaft zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- o Führung der laufenden Geschäfte,
- o Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,
- o Einberufung der Mitgliederversammlung,
- o Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- o Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts,
- o Vorlage der Jahresplanung,
- o Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,
- o Geschäftsführungsaufgaben nach Satzung und gesetzlicher Ermächtigung.

§ 15 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 4 Jahren gewählt. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zu einer Neuwahl im Amt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds bestimmt der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft in der Sportgemeinschaft endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 16 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder Vizepräsidenten einberufen werden. Die Vorlage einer Tagesordnung ist nicht notwendig.

Der erweiterte Vorstand ist mit einfacher Mehrheit beschlussfähig, wenn mindestens 3 seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten.

§ 17 Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Die Feststellung des Jahresabschlusses
2. Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands,
3. Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Vereinsauflösung, über Vereinsordnungen, Beitragsordnung und Richtlinien,
4. Die Festlegung einer Aufwandsentschädigung der Vorstandsmitglieder,
5. Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden,
6. Die Wahl der Kassenprüfer,
7. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen,
8. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach Gesetz ergeben.

Mindestens einmal jährlich hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von drei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Verantwortlichen der Abteilung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt als zugegangen, wenn es an die Verantwortlichen der Abteilung gerichtet wurde.

Die Mitgliederversammlung der Sportgemeinschaft kann in Form einer Delegiertenkonferenz durchgeführt werden. Dazu wird durch den Vorstand ein Delegiertenschlüssel festgelegt. Dieser Delegiertenschlüssel ist für alle Abteilungen gleich. Es muss ein Anteil 10 von 100 der Mitglieder des Vereins anwesend sein

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand der Sportgemeinschaft einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn 1/3 der Mitglieder der Sportgemeinschaft die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, soweit 1/4 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Für die Änderung des Vereinszwecks ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich.

§ 18 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 19 Kassenprüfer

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählten zwei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte der Sportgemeinschaft auf rechnerische Richtigkeit. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Ihre Wiederwahl ist zulässig. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung der Sportgemeinschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts, eine andere steuerbegünstigte Körperschaft die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit ¾-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 26.03.2015 von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.